

## **IV. Schlichtungsordnung**

Der Bezirksverband unterhält als ständige Einrichtung einen Schlichtungsausschuss (§ 12 der Satzung). Dieser erledigt selbstständig die Schlichtungsfälle, die gemäß der Satzung der Mitgliedervereine anfallen.

### **§ 14 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:  
Dem/der Vorsitzenden, Stellvertreter\*in, Protokollführer\*in sowie den Beisitzer\*innen.  
Zur Beschlussfassung im Schlichtungsverfahren ist die Anwesenheit des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Stellvertreters/der Stellvertreterin, sowie zwei weiterer Mitglieder des Schlichtungsausschusses erforderlich. Der ein- und ausgehende Schriftverkehr ist über den Bezirksverband zu leiten. Der Schlichtungsausschuss entscheidet organisationsintern endgültig. Vor seiner Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

### **§ 15 Aufgaben des Schlichtungsausschusses**

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Regelung angestrebt werden. Etwaige Form- und Verfahrensfehler auf Vereinsebene können durch entsprechende Handlungen des Schlichtungsausschusses nachgeholt und geheilt werden. Die Entscheidung hat die geltende Vereinssatzung und die kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **§ 16 Verfahrensweise**

Der/die Beschwerdeführer\*in erhält die schriftliche Mitteilung, dass seine/ihre Beschwerde eingegangen ist. Sachlich beschieden werden müssen nur Beschwerden, die frist- und formgerecht gem. den Satzungen der Vereine eingereicht worden sind. Verspätet eingegangene Beschwerden sind zurückzuweisen, falls kein Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen wird. Der/die Beschwerdeführer\*in hat bei Einreichen der Beschwerde eine Kautions von 150 € als Vorschuss der Verfahrenskosten an den Bezirksverband zu entrichten. Kosten des Schlichtungsausschusses:

Kilometergeld:	0,30 € pro Kilometer
Sitzungsgeld:	5,00 € pro Person und Stunde
Verpflegungsgeld:	2,00 € pro Person
Verwaltungskosten:	nach Aufwand. (Porto, Kopien, usw. )

Der/die Beschwerdegegner\*in erhält Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme setzt der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Die Ladung muss spätestens sieben Tage vorher zugestellt sein. Beweisunterlagen sind, soweit sie für erforderlich gehalten werden, von den Parteien anzufordern. In der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig und formal richtig eingelegt sowie sachlich begründet ist. Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände brauchen in der verbandsinternen Schlichtungsverhandlung nicht zugelassen zu werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem

auch der Vergleich oder die Entscheidung festzuhalten ist. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 17 Entscheidungen**

In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:

- a) Der Beschluss der Vorinstanz wird bestätigt.
- b) Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert, es ergeht nachfolgende Entscheidung....
- c) Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vorinstanz. Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst. Der Ausschuss kann im Übrigen alle Sanktionen beschließen, die die jeweilige Vereinssatzung vorsieht. Er darf jedoch Entscheidungen der Vorinstanz nicht zu Lasten des/der Beschwerdeführers/-führerin verschlimmern. Seine Entscheidung ist endgültig und den Parteien in Form eines Bescheids mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 18 Verfahrenskosten**

Der Schlichtungsausschuss entscheidet darüber, wer die Kosten des gesamten Verfahrens zu welchen Anteilen zu tragen hat. Er setzt die entstandenen Kosten fest und entscheidet über die Zahlungsfrist. Mit der Einziehung der auferlegten Kosten kann der beteiligte Mitgliedsverein beauftragt werden, der sie an den Bezirksverband weiterleitet bzw. von ihm selbst geschuldete Kosten zahlt.